

Begründung

zur Satzung der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Stadtteile Ennepetal-Milspe - Büttenberg - Oelkinghausen (Klarstellungsatzung)

- Grenzen des Satzungsgebietes**
Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung erfassen die im Zusammenhang bebauten Stadtteile von Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen. Plangrundlage ist ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab = 1 : 5.000. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich eindeutig aus der zeichnerischen Darstellung der einzelnen Satzungsgebiete. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung; die als "im Zusammenhang festgelegten Bereiche" sind mit einer senkrechten Schraffur belegt.
- Lage im Gemeindegebiet**
Der Satzungsgebiet umfasst die Baugebiete der Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen mit Ausnahme der dort rechtsverbindlichen Bebauungspläne.
- Ziel und Zweck**
Mit dieser Satzung soll Klarheit bezüglich der planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben -insbesondere in den Randzonen der Siedlungsbereiche- geschaffen werden. Insofern hat sie auch Gewicht als Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung im Betrachtungsbereich. Das heißt, mit ihr sollen zum einen die Grenzen der baulichen Entwicklung der Siedlungsbereiche Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen bestimmt werden und zum anderen sollen Bereiche welche überwiegend Freiraumfunktionen wahrnehmen, als solche geschützt werden. Diese Satzung soll die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen.

Aufgestellt im Baudezernat der Stadt Ennepetal im Januar 1999

Satzung

der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.1 des Baugesetzbuches BauGB vom August 1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ennepetal am folgende Satzung beschlossen.

§ 1


Die in § 2 der Satzung näher bezeichneten Bereiche werden durch diese Satzung gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt (Klarstellungsatzung).

§ 2

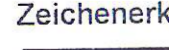



Die genauen räumliche Bereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000). Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarkstrasse 21, Zimmer: 50a, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ennepetal, den 26.04.1999  Bürgermeister

Zeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung
-  34-er Bereiche
-  Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 76 "EN-Zentrum"
-  rechtsverbindliche Bebauungspläne

Plangrundlage DGK M = 1 : 5.000
Aufgestellt: im Baudezernat der Stadt Ennepetal im Januar 1999